

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 835. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 22. Januar 2026 eine Änderung der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) beschlossen, die zum 1. April 2026 in Kraft getreten ist. Durch die Regelungen im neuen Absatz 1a des § 6 der AKI-RL wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Folgeverordnung von außerklinischer Intensivpflege im Rahmen einer Videosprechstunde ermöglicht.

Der Bewertungsausschuss passt mit dem vorliegenden Beschluss die Gebührenordnungsposition (GOP) 37710 (Verordnung außerklinischer Intensivpflege unter Verwendung des Vordrucks nach Muster 62 Teil B und C) im Abschnitt 37.7 des EBM an die Regelungen der AKI-RL an. Der obligate Leistungsinhalt wird um den Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß § 6 Abs. 1a der AKI-RL sowie Anlage 31b zum BMV-Ä ergänzt und eine weitere Abrechnungsanmerkung bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde aufgenommen.

Für die Abrechnung der Kosten für den postalischen Versand des Vordrucks nach Muster 62B und ggf. zusätzlich Muster 62C im Zusammenhang mit einer Folgeverordnung von außerklinischer Intensivpflege im Rahmen einer Videosprechstunde an den Patienten bzw. die Bezugsperson kann zukünftig die Kostenpauschale 40128 genutzt werden. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung dieser Kostenpauschale.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2026 in Kraft.